

Darstellung des Versicherungsumfanges zum Maschinen-Umsatzvertrag Nr. 430/82/463457379 Stand 03/08

Bei der Maschinenversicherung handelt es sich um eine „Vollkaskoversicherung“ für Maschinen und technischen Anlagen. In der Maschinenversicherung sind nur unvorhergesehene Schäden versichert. D. h., dass der absehbare Verschleiß, der durch die normale Nutzung der Maschine auftritt, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist.

1. Überblick über versicherte Gefahren:

Sachschäden durch:

- a) Überspannung und andere rein technische Defekte
- b) Konstruktions-, Material-, Ausführungs-, Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit
- c) Versagen von Mess-, Regel- und Sicherungseinrichtungen, Wasser- Öl- oder Schmiermittelmangel
- d) Brand, Explosion, Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung, Sturm
- e) Hochwasser, Überschwemmung, Frost, Erdbeben
- f) Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus, Diebstahl
- g) während der Dauer von Transporten, ausgenommen Seetransporte

2. Überblick über versicherte Kosten:

- a) Klausel 0054 Aufräumungs- und Entsorgungskosten bis 10.000,00 EUR auf 1. Risiko
- b) Klausel 0055 Dekontaminations- und Entsorgungskosten bis 10.000,00 EUR auf 1. Risiko
- c) Klausel 0056 Entsorgungs- und Schutzkosten bis 10.000,00 EUR auf 1. Risiko
- d) Klausel 0057 Luftfrachtkosten bis 10.000,00 EUR auf 1. Risiko

3. weitere Klauseln:

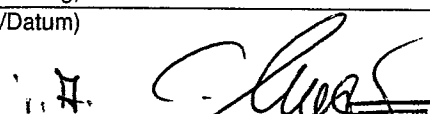
- a) Klausel 6210 Röhren – Bei Schäden an Röhren leistet der Versicherer gemäß Entschädigungsstaffel
- b) Klausel 4715 Mehrwertsteuer – Die Versicherungssumme enthält nicht die Mehrwertsteuer
- c) Klausel 7701 Mitversicherte / Versicherte Interessen – Mitversichert gelten die jeweiligen Mieter der versicherten Sachen, soweit für sie keine Freistellung besteht oder sie nicht gehalten sind, anderweitig zu versichern oder versichern lassen
- d) Klausel 7702 Versicherte Sachen / Versicherungssummen – als Versicherungssumme gilt der jeweilige Listenpreis der versicherten Sache (vermietete Hubarbeitsbühnen, Gabelstapler, Elektrofahrzeuge und Bodenreinigungsmaschinen). Die Höchstentschädigung beträgt je Versicherungsfall 75.000,00 EUR.
- e) Klausel 7705 Reparaturbeginn – mit der Reparatur kann sofort begonnen werden, sofern der Schaden unverzüglich angezeigt wurde und die Reparaturkosten voraussichtlich nicht 10.000,00 EUR übersteigen. Die nicht reparierbaren Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren.


4. Selbstbehalte:

- a) genereller Selbstbehalt von 1.000,00 EUR
- b) Selbstbehalt bei Entwendung: 25%, mind. 1.000,00 EUR

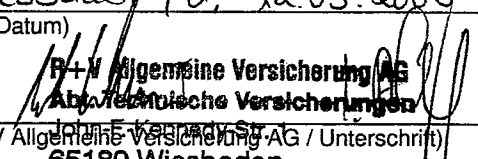
Dies ist ein Ausschnitt aus dem o.g. Vertrag. Der genaue Umfang und die Laufzeit des Vertrages ergeben sich aus der Police.

Nürnberg, 10.03.2008
(Ort/Datum)



(NÜRAS Versicherungsmakler GmbH / Unterschrift)
NÜRAS 

Wiesbaden, d. 12.03.2008
(Ort/Datum)



(R+V Allgemeine Versicherung AG / Unterschrift)
65189 Wiesbaden